

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 25 (1929)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Geschichtliches über die Allmend und den Allmendwald zu Saanen  
**Autor:** Marti-Wehren, Robert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-189077>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Geschichtliches über die Allmend und den Allmendwald zu Saanen.

Von Robert Marti-Wehren.

Durch Kaufvertrag vom 30. April 1928 gelangte der sogenannte Dorf- oder Allmendwald in Saanen an die Burgergemeinde der Stadt Bern. Ursprünglich gehörte dieser Wald zur Dorf-allmend, über deren Anfänge und Schicksale aber nur wenig urkundliches Material erhalten geblieben ist. Auch war es mir leider nicht möglich, die diesbezüglichen Akten der Dorfschaft Saanen einzusehen. Nach Zeugenaussagen aus dem 17. Jahrhundert wurde vor alters „die Allmend von den Geyerzgrafen den Dorfleuten wegen des gefährlichen Wassers ohne Beschwerde noch Auflage geschenkt“. Das Holz des Waldes wurde damals nur zur Erhaltung der Schwellen an der, die Allmend in ihrer ganzen Länge durchfliessenden, öfters durch Ueberschwemmungen grossen Schaden anrichtenden Saane verwendet<sup>1)</sup>. Ebenso hören wir hier von einer nicht mehr auffindbaren Urkunde des Grafen Franz I. von Geyerz vom 18. April 1470, die bestimmte, „dass der Rych und der Arm von jetlichem Hus (im Dorf Saanen) die Allment glich nutzen undt niessen möge“<sup>2)</sup>. Ehemals gehörte also die zirka 70 Rechte oder Teile zählende Allmend als gemeinsames Weideland zu den wohl auch diese Zahl erreichenden Hofstätten des Dorfes Saanen und konnte nicht von diesen getrennt werden. Wer sein Haus verkaufte, durfte das Allmendrecht nicht vorbehalten<sup>3)</sup>. Auch die Pfrund besass ein solches Recht. Den Allmendberechtigten lag die Schwellenpflicht an der Saane auf eine Strecke von zirka 2 km ob.

Doch zeigten sich in unserm Gebiet schon recht frühe Bestrebungen, die eine Aufteilung der Allmend unter die Anteilberechtigten und damit die Umwandlung in Privatbesitz zum Zwecke hatten. So bat 1574 die Gemeinde Rossinières die bernische Regierung um die Erlaubnis, ihre gemeinen Allmenden auf-

1) Aemterbuch Saanen B, Seite 405, vom April 1638.

2) Deutsches Spruchbuch QQ, Seite 229, vom 5. April 1638.

3) Urkunde über die Dorfallmend in Gsteig b. Saanen vom 24. Dezember 1515. Gemeindearchiv Gsteig.

zuteilen<sup>4)</sup> und der Gemeinde Château d'Oex wurde 1590 ein ähnliches Gesuch bewilligt<sup>5)</sup>. Aber auch Verkäufe von Allmendlandstücken wurden von der Regierung genehmigt<sup>6)</sup>. Es mochte sich wohl gezeigt haben, dass Privatland zweckmässiger bewirtschaftet wurde und deshalb grössere Erträge abwarf, als ein der Allgemeinheit gehörendes Gebiet, das nur zu leicht durch eine gewisse Raubwirtschaft geschädigt werden konnte. Zudem war ja in Sannen kein Mangel an eigentlichem Weideland, so dass das ebene und tiefgründige Allmendland mit Vorteil zu Aeckern verwendet wurde<sup>7)</sup>.

Solange die Allmend noch im gemeinsamen Besitz der Dorfleute war, bestand die Gefahr, dass einzelne Anteilhaber sich auf Kosten anderer einen Vorteil zu verschaffen suchten. Eine solche Angelegenheit beschäftigte in den Jahren 1637 und 1638 Schultheiss und Rat zu Bern, als sich „zwüschen den Untertanen zu Sannen wegen ihres Almentrechtns Misshäl, Span und Irrung zugetragen, indem ein Teil derselben, so zweifache Hüser (die mehr als eine Fürstatt unter einer First haben) besitzend, vermeint, dass sie auch zweifache Almentrecht haben, die andern aber, so allein einfache Hüser bewohnend, getrawtend, dass sie vermög des Grafen von Greyers Verehr und Schenkung gedachter ihr Alment all glych gehalten, hiemit der Arm und der Rych in glychen Almentrechten syn solle. Vor welches ihres Spans willen im Namen deren, so zweifache Hüser bewohnend undt die Reicheren genambt werden, Simon und Jakob Huswirth eines, so denne Maritz und Gabriel Kübli im Namen der Armen, so nur einfache Hüser inhabend andertheils vor uns in gesambtem Raht uff hüt erschinen. Da so haben wir nach Anhörung ihres Anbringens undt in Betrachtung eines alten pergamentinen Urkunds vom 18. Aprellen 1470, darin Meldung beschicht, dass der Reich undt der Arm von jetlichem Hus die Alment glich nutzen undt niessen möge, erkennet, dass ein jeder Gmeindsgnoss zu Sanen, er seye rych oder arm, er besitze ein einfach oder zweifaches Hus, an der Alment

4) Ratsman. 388, Seite 195, vom 18. XII. 1574.

5) Ratsman. 419, Seite 352, vom 15. VI. 1590.

6) Rossinières; Ratsman. 377, Seite 51, vom 3. XII. 1569.

7) Ratsman. 400, Seite 138, vom 29. VII. 1580; Ratsman. 17, Seite 366, vom 9. VI. 1609.

gleiches einfaches Recht haben sollte<sup>8)</sup>.“ Seit etlichen Jahren schon waren die Rechte nicht mehr gleichmässig „nach des Grafen Concession“ verteilt und den „grossen Häusern war zweifache Nutzung“ bewilligt worden<sup>9)</sup>.

Ein anderer, gleichzeitiger Konflikt zwischen Saanen und Bern betraf Hoheitsrechte der Regierung. Die Dorfleute massten sich das Recht an, die Bussen für Frevel im Allmendwald selber zu bestimmen und einzuziehen. Graf Franz I. von Gruyter hatte sich zwar in der schon erwähnten Urkunde von 1470 diese Bussen vorbehalten; trotzdem liessen sich die Saaner dieses Recht durch die Landvögte Hans Wyss, Vater und Sohn (1583 bis 1588 und 1617 bis 1622) urkundlich bestätigen. Die Berner Regierung als Rechtsnachfolgerin der Gruytergrafen erklärte am 4. August 1637, dass die Dorfleute durch dieses Vorgehen eigentlich das Recht an der Allmend verwirkt hätten<sup>10)</sup>. Zur Strafe sollte jeder „Fürstatt- und Almendgenoss“ jährlich dem Landvogt 2 Schlitten Holz abliefern. Doch wurde den Betroffenen, die zum grössern Teil arm waren und die demütig um Verzeihung baten und versprachen, von nun an die Waldfrevel dem Landvogt anzuzeigen, die Abgabe wieder in Gnaden erlassen<sup>11)</sup>.

Während noch im 18. Jahrhundert die Häuser im Dorf Saanen stets mit den dazu gehörenden Allmendrechten verkauft wurden, vernehmen wir, dass am 21. Januar 1800 ein Allmendrecht allein mit darauf stehender Scheune um 200 Kronen veräussert wurde<sup>12)</sup>. Es scheint, dass mit dem Sturz der alten Zustände auch die damals recht fortschrittlich gesinnten Saaner ihre Allmendverordnungen gründlich umänderten. Wenn die Aufteilung der rechts der Saane liegenden, eigentlichen Allmend zu Privatbesitz nicht schon früher völlig durchgeführt worden war, so

8) Deutsches Spruchbuch QQ, Seite 229, vom 5. IV. 1638; Aemterbuch Saanen B, Seite 409 und 411, vom 19. und 24. VII. 1638; Ratsman. 76, Seite 68, vom 25. VII. 1638; Deutsches Spruchbuch QQ, Seite 252, vom 25. VII. 1638.

9) Deutsches Missivenbuch Nr. 9, vom 4. VIII. 1637.

10) Deutsches Missivenbuch Nr. 9, vom 4. VIII. 1637; Aemterbuch Saanen B, Seite 403, vom April 1638.

11) Aemterbuch Saanen B, Seite 405, vom April 1638; Ratsman. 75, Seite 213, vom 9. IV. 1638; Deutsches Missivenbuch Nr. 10, Seite 82, vom 9. IV. 1638.

12) Contractenprotokoll der Gerichtsschreiberei Saanen, Band P, Seite 84.

wurde sie jetzt vollzogen. Von nun an war das Recht an der Allmend nicht mehr an den Besitz eines selber bewohnten Hauses im Dorf Saanen gebunden. Immer grösser wurde die Zahl der Dorfleute, die kein Allmendrecht hatten, während andere durch Kauf sich eine ganze Anzahl solcher erwarben.

Der zur Allmend gehörende, links der Saane liegende Allmend- oder Dorfwald wurde zwar nicht abgeteilt und ausgemarckt wie das Land, aber der Anteil daran hing vom Besitz an Allmendrechten ab: wer viel Allmendland besass, hatte auch einen grossen Anteil am Walde. An der jährlichen „Dorfrechnung“ wurde vom „Dorfvogt“ den Anteilhabern über die Bewirtschaftung und über den Ertrag des gemeinsamen Dorfwaldes und der zu ihm gehörenden und von ihm eingeschlossenen Landstücke und Bergweiden Aufschluss gegeben.

Als im Jahr 1850 die Dorfschaft Saanen ein Reglement über die Verwaltung und Benutzung ihres gemeinsamen Gutes aufstellte und dem Regierungsrat vorlegte, verweigerte dieser die begehrte Sanktion, „weil die Dorfschaft nicht zu denjenigen Korporationen gehöre, auf welche das Gemeindegesetz Anwendung finde“<sup>13)</sup>.

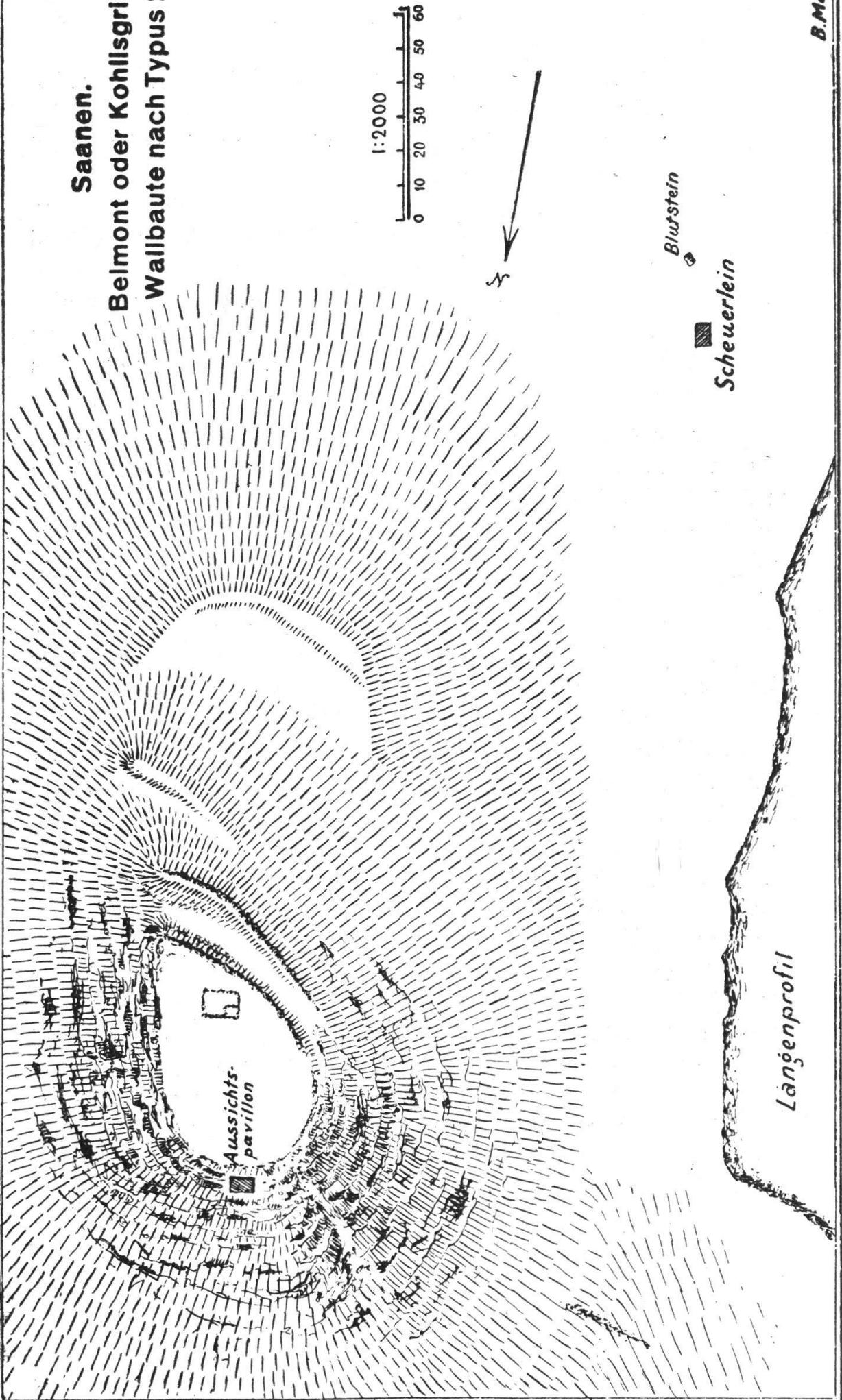
Am 10. September 1917 verkauften die zirka 30 Besitzer des damals 72 Anteile zählenden Dorfwaldes diesen um den Preis von 520,000 Franken einer Gesellschaft von 6 Waadtländern. Von diesen kaufte 11 Jahre später die Burgergemeinde der Stadt Bern den Wald um 230,000 Franken. Der ganze Wald- und Landbesitz im Halte von rund 190 Hektaren liegt südwestlich des Dorfes Saanen, auf und an dem unter dem Namen „Dorffluh“ bekannten Bergrücken und setzt sich aus folgenden Liegenschaften zusammen:

1. Die Schützenbodenwiese, im Halte von 240,80 Aren, mit neuer Scheune.
2. Das Allmendweidlein, haltend für 2 Kühe Sömmerung.
3. Das Kohlisvorsasslein, mit Weide für 2 Kühe, nebst Wald und Scheune.

---

13) Protokoll der Direktion des Innern Nr. 1037, vom 14. XI. 1849; Nr. 1122 vom 7. XII. 1849; Nr. 498 vom 10. IV. 1850; Protokoll des Regierungsrates vom 9. IV. 1850.

**Saanen.**  
**Belmont oder Kohlisgrind.**  
**Wallbaute nach Typus 2.**



Mit Bewilligung der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte ihrem 13. Jahrestbericht entnommen.

4. Der untere Dorfflühberg, mit Weide für 8 Kühe, nebst Wald und Scheune.
5. Der obere Dorfflühberg, mit Weide für 8 Kühe, nebst Wald und Sennhütte.
6. Das Gauderli- und Dorfleutenvorsasslein in der Dorfrütti, mit Weide für 8 Kühe, nebst Wald, Sennhütte und Scheune.
7. Der eig. Allmend- oder Dorfwald, haltend 72 Hektaren.
8. Eine Parzelle Mattland in der Dorfallmend, im Halte von 120 m<sup>2</sup>, mit der auslaufenden, zum Holztransport aus den oberen Waldpartien erstellten Drahtseilriese <sup>14)</sup>.

Der interessanteste Teil des Dorfwaldes ist die vorderste, „Bellmunthubel“ oder „Cholisgrint“ benannte, felsige Kuppe (1279,5 m. ü. M.). Schon in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts machte Sekundarlehrer Gottlieb Zwahlen in Saanen in der Presse darauf aufmerksam, dass dieser Felskopf mit verschiedenen Steinwällen befestigt sei und wohl ehemals als Refugium gedient haben müsse. 1906 untersuchte ein deutscher Archäologe namens Kofler diese Anlage und berichtete darüber: „Diese Felskuppe am linken Ufer der Saane über dem Dorf fällt nach drei Seiten steil ab; auf der Südwestseite dagegen wird sie durch eine Wiese mit dem aufsteigenden Terrain und mit der Matte Belmont verbunden. Von der genannten Wiese gelangt man durch einen Pfad zu der etwas abgeplatteten Spitze des kleinen Kopfes, die von einem kleinen ovalen Steinwall umgeben ist. Die Länge beträgt 51, die Breite 22 Meter. Ein kleiner Felsgrat teilt den eingefriedigten Raum in zwei Teile. In der Nähe des Grates zeigt sich etwa 17 Schritt von der Südseite entfernt, in der nordwestlichen Hälfte des umschlossenen Raumes, ein zweiter ovaler Wall von 9 Schritten lichter Weite, dessen nordwestliches Ende eine einem Turmfundament ähnliche, runde Steinsetzung von 2 bis 2,50 m Durchmesser einnimmt. Auf der Südostseite zeigt der aus einer Trockenmauer erstellte grosse Wall eine Oeffnung und zugleich eine stückweise Fortsetzung der von Westen kommenden Mauer, wo sich der Eingang befunden haben muss. Die Lokalität wird auch etwa „zum

---

<sup>14)</sup> Versammlung der Burgergemeinde der Stadt Bern, Mittwoch den 6. Juni 1928. Vorträge des Burgerrates und Anträge an die Burgergemeinde.

Schloss“ genannt<sup>15)</sup> und die Sage meldet, dass von dem turmartigen Fundament ein unterirdischer Gang nach einer gegen Rouge-mont gelegenen zerfallenen Burg (wohl Le Vanel) gehe.

Der mit einem Steinwall versehenen Spitze liegt in etwa 80 bis 100 Meter Distanz gegen Süden ein Vorwall vor, der bogenförmig aus Erde und Steinen erbaut wurde. Vor einer Anzahl Jahren seien hier viereckige Silbermünzen gefunden worden. Die angrenzende Fluh heisst Gerichtsfluh. Der sogenannte Opferstein oder Blutstein (südwestlich vom Felskopf in der Weide nahe bei der Scheune) ist allem Anscheine nach nicht von der nahen Felswand abgebrockelt, sondern hieher gebracht und aufgerichtet. Er misst 1,30 auf 1,0 auf 0,8 Meter und trägt in seiner Mitte oben eine Schale von 18 cm Durchmesser mit zwei von ihr ausgehenden schwachen Rinnen. Daneben liegt ein mit Moos überwachsener Stein. Der Kohlisgrind ist ein Bestandteil der Allmend<sup>16).</sup>“

Im August 1911 zerstörte ein mehrere Tage andauernder Waldbrand den Tannenbestand auf dem befestigten Felskopf fast vollständig. Deswegen kann nun seither die ganze Anlage viel besser überblickt und ungehindert untersucht werden. Nach einer eingehenden Besichtigung im Sommer 1921 beurteilte der damalige Sekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte, Prof. Dr. E. Tatarinoff in Solothurn diese Stätte folgendermassen:

„Schon beim Aufstieg von der Südseite her kann man etwas seitwärts vom Pfade eine Felswand bemerken, die sich zum Schutze gegen Witterungsunbilden und gegen Feindsgefahr trefflich eignet; sie liegt direkt gegen Südosten. Dann gelangt man zu einem Sattel zwischen dem Kohlisgrind und der Gerichtsfluh, einem anmutig frischen Wiesenstreifen, der, vom fortifikatorischen Standpunkt aus betrachtet, die Rolle eines äusseren Wehrgrabens spielt. Wo das verhältnismässig ebene „Grabentälchen“ beginnt, ist eine Art Quermauer, heute als Steinwall sichtbar, angebracht, was als äusseres Annäherungshindernis betrachtet werden kann; wenn der Feind dort heraufkam, konnte man ihn schon vom Graben her abwehren. In diesem Tälchen liegt auch der „Blutstein“. Es ist eine Breccie, ganz kubisch, mit einer tiefen

<sup>15)</sup> Jahn A. Der Kanton Bern, 1850, Seite 301.

<sup>16)</sup> 4. Jahresbericht der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte (1912), Seite 159; Der Bund, 14./15. Oktober 1906; Anzeiger von Saanen 1906, Nr. 40.

Rinne auf seiner nördlichen Hälfte. Eine „Schale“ haben wir nicht entdecken können. Auch die Rinne kann natürlich sein, so dass wir diesem „Blutstein“ überhaupt keine grössere Bedeutung beimesse möchten. Von Westen her kommt man auf die Höhe. Südlich ist ihr in etwas grösserer Höhe eine Art Terrasse vorgelagert, die durch einen Steinwall gegen Süden, gerade da, wo der steile Absturz beginnt, abgeschlossen ist. Diesen entschieden zur Wehranlage gehörenden Vorplatz hat der deutsche Archäologe scheinbar gar nicht gesehen. Steigt man nun von Süden zur eigentlichen „Zitadelle“ hinauf, so passiert man einen mächtigen, imposanten Steinwall, der wohl mit 51 Meter Länge von Kofler richtig angegeben ist. Seine Breite beträgt etwa 4 bis 5 Meter, seine Höhe bis zu 2 Meter; ihm vorgelagert ist ein schmaler, in den Fels eingehauener Graben. Der Wall läuft im Steilabfall einfach aus. Gerade beim Durchgang ist er am höchsten und schönsten erhalten. Die Steine liegen einfach aufeinander, *von Mörtel auch keine Spur*. Im Innern dieses ovalen Ringwalls, der aber nicht in seiner ganzen Ausdehnung verfolgt werden kann, also in der Gegend des höchsten Punktes, liegen Steinwälle, die offenbar kleinere, geschlossene Räume eingefasst haben, einen mehr runden und einen mehr quadratischen. Gegen Norden fällt der Hügel steil ab; dort befindet sich jetzt ein Pavillon, von dem aus man unter Dach das Dorf Saanen tief zu Füssen studieren kann. Von der Spitze des Hügels selbst sieht man gerade die Saanenmöser vorwärts, seitwärts rechts gegen Gstaad und links gegen Saanen. Es ist eine gegen Osten durchwegs beherrschende Stellung, während sie gegen Westen durch die Gerichtsfluh und den Graben geschützt ist. Die Wallbaute ist also in erster Linie zum Ausblick gegen Osten, gegen das Simmental hin errichtet, während die bekannten dortigen militärischen Wehranlagen des Mittelalters, wie die Burg Le Vanel, ihre Front gegen Westen wendet. Rechnet man die Kirche von Saanen als möglicherweise ursprüngliches Refugium hinzu, so würde auch diese ihre Beobachtung hauptsächlich gegen Westen richten. Von hier oben sieht man auch ganz klar und deutlich den alten Strassenzug von Rougemont hart südlich an Le Vanel vorbei über das Galgenmätteli hinter der Kirche von Saanen vorbei über Pfeifenegg gegen die Saanenmöser, und gerade zur Beobachtung dieses Strassenzuges eignete sich die An-

lage vortrefflich. Aber in erster Linie mag es ein wirkliches Refugium sein, für einen Stamm, der seinen Gegner von Osten her erwartete. Da sich im Graben auch Quellen befinden, konnte sich doch eine stattliche Anzahl von Menschen und Vieh dort hinauf-flüchten, wenn Feindesnot über die Lande zog.

Dass wir es hier mit einer vorrömischen Wehranlage zu tun haben, dafür spricht die Anlage von Gebäuden im Innern *ohne Mörtel*. Wir haben es hier mit analogen Erscheinungen zu tun, wie bei den sogenannten Casliren im Tirol, von denen über 100 festgestellt wurden, die allerdings meist unter 1200 Meter liegen, aber auch manchmal die Höhe von 1600 Meter erreichen. Sollte es nicht angängig sein, anzunehmen, diese Erscheinungen kämen nicht nur im Tirol, sondern auch in der Schweiz vor, namentlich in Gegenden, die nachweisbar eine uralte Verbindung bilden? Es ist allerdings richtig, dass noch heute einige Forscher diese Caslire ins Mittelalter setzen wollen, aber einer der hervorragendsten Kenner der Frühgeschichte Tirols, O. Menghin, hält mit guten Gründen an deren vorrömischem Ursprung fest. Nach ihm und anderen gehören die meisten Steinwallburgen, soweit man sie zeitlich überhaupt bestimmen kann, den Zeitabschnitten an, die der späteren Bronzezeit unmittelbar folgen, also von etwa 1000 v. Chr. an. Für uns noch näher gelegen sind die mehreren Wallburgen in der Gegend von Glurns, die Menghin im 21. Band der Mitt. der Anthr. Ges. in Wien bekanntgemacht hat. Da finden wir verschiedene Anklänge an unseren „Kohlisgrind“<sup>17)</sup>.

Auf Veranlassung von Prof. Tatarinoff nahm im Herbst 1921 Geometer B. Moser in Diessbach b. Büren einen genauen Plan des Refugiums auf dem Bellmunthubel auf. Er ist wiedergegeben als Tafel XVII im 13. Jahresbericht der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte 1921. Moser schreibt dazu: „Auf diesem Felskopf befindet sich eine uralte, wahrscheinlich vorgeschichtliche Befestigung mit Graben und doppeltem Steinwall. Der Graben war zum Teil schon von Natur vorhanden und wurde beidseitig durch Steinwälle verstärkt. Die Burgfläche, welche durch den schräg verlaufenden Graben eine spitze Eiform bekam, ist im ganzen ziemlich eben aber felsig, fast wie ein Karrenfeld anzusehen. Die Länge beträgt zirka 70 m, die Breite zirka 40 m und hat die Rich-

<sup>17)</sup> Solothurner Wochenblatt Nr. 35 und 36 vom 20. und 27. August 1921.

tung NW nach SO. In der Nähe des inneren Steinwalles befindet sich eine Grube und an diese anschliessend ein durch einen Steinwall gebildetes Viereck von 8 m Länge und 6 m Breite. Auf der Gefahrseite, gegen Süden, dacht sich der Hügel auf eine Distanz von 60 m ab, um in eine kleine Ebene, eine Art Vorhof, überzugehen. Letzterer wird gegen den südlichen weiter verlaufenden Abhang durch einen Erdwall teilweise eingeschlossen<sup>18)</sup>.“

Dank der liebenswürdigen, verständnisvollen Unterstützung durch die Burgergemeinde der Stadt Bern als jetziger Besitzerin war es mir im Sommer 1928 möglich, die von Prof. Tatarinoff angeregten genauen Untersuchungen an einigen Stellen des Refugiums vorzunehmen. Leider sind aber dabei keine Funde gemacht worden, die eine Datierung der Anlage möglich machen. Im innersten kleinen Steinwall kamen in und neben zwei deutlich erkennbaren, aus Trockenmauern von heute 30 bis 60 cm Höhe erstellten „Kammern“ Tierknochen und Steine mit Brandspuren zum Vorschein. Ein Schlitz durch den grossen Steinwall in der Nähe des Eingangs zeigte, dass auf einer Felsrippe zunächst ein Kern aus kleinen Steinen gebaut und darauf eine Decke aus mächtigen, schweren Steinen errichtet worden war. Der Blutstein, ein erratischer Block, wahrscheinlich aus dem Gebiet des Wyttenberghorns, liegt heute auf der Moräne des ehemaligen kleinen Kalberhönigletschers. An seiner Ostseite fand man in einer Tiefe von 50 cm glasierte Tonscherben. Ausserdem konnte man feststellen, dass hier schon früher wahrscheinlich nach „Schätzen“ gegraben worden war. Die in der Nähe aus dem Boden herausragenden kleinen grabähnlichen Hügel erwiesen sich beim Oeffnen als überwachsene Steinhaufen.

Die Ueberlieferung berichtet, dass der Blutstein als Opferstein gedient habe und dass zum Tode Verurteilte über die benachbarte, senkrecht zur Saane abfallende „Gerichtsfluh“ hinuntergestürzt worden seien. Und schliesslich sollen sich die schwarzen Katzen zu gewissen Zeiten nächtlicherweise auf dem „Cholisgrint“ ein Stelldichein zum Tanze geben<sup>19)</sup>.

---

18) 13. Jahresbericht der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte 1921, Seite 120 f.

19) Friedli E., Saanen, Bärndütsch, Bd. VII, 1927, Seite 464.